

# **Benutzungsordnung**

**für das Generationenhaus der Ortsgemeinde Niederburg, Ringstraße 10  
(gültig ab 05.August 2020)**

Das Generationenhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Niederburg.  
Für seine Benutzung gelten folgende Bestimmungen:

## **§ 1**

### **Zweck der Einrichtung, Benutzungsverhältnis**

1. Das Generationenhaus steht für alle öffentliche und private Zwecke zur Verfügung, die mit der Rechtsordnung und dieser Benutzungsordnung in Einklang stehen.
2. Das Benutzungsverhältnis bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.
3. Das Betreten des Generationenhauses setzt die Anerkennung dieser Benutzungsordnung voraus.

## **§2**

### **Nutzungsberechtigte**

1. Die Einwohner der Ortsgemeinde Niederburg sowie die in der Ortsgemeinde ansässigen Vereine und sonstigen Gruppen sind berechtigt, das Generationenhaus sowie die darin befindlichen Gegenstände im Rahmen der Zweckbestimmung zu benutzen.
2. Den örtlichen Vereinen wird der Vorrang gegenüber Privatpersonen eingeräumt.
3. Sonstigen Personen, Vereinen oder Gruppen, die nicht ortsansässig sind, kann (unter im Einzelfall festzulegenden Bedingungen) die Benutzung gestattet werden.

## **§ 3**

### **Benutzungsplan**

1. Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen im Generationenhaus wird ein Benutzungsplan aufgestellt. Abweichungen sind nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung gestattet.
2. Für andere Veranstaltungen ist die Benutzung des Generationenhauses mindestens vier Wochen vorher beim Ortsbürgermeister oder dem Beauftragten der Ortsgemeinde zu beantragen.
3. Entschädigungsansprüche aus der Nichtzurverfügungstellung des Gebäudes können nicht geltend gemacht werden.

## **§ 4**

### **Gegenseitige Rücksichtnahme**

Das Generationenhaus kann von mehreren Personen, Vereinen oder sonstigen Gruppen für verschiedene Zwecke gleichzeitig genutzt werden. Alle Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

## **§ 5**

### **Benutzungsentgelte, Hausrecht**

Die Höhe der Benutzungsentgelte bzw. Kostenerstattungen wird in einer gesonderten Entgeltordnung festgesetzt. Für besondere, hier nicht erfasste Veranstaltungen können hinsichtlich Benutzungsentgelt oder Kostenerstattungen gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

Für die Ortsgemeinde als Eigentümer des Gebäudes übt der Ortsbürgermeister oder sein gesetzlicher Vertreter oder Beauftragter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

## **§ 6 Aufenthalt im Generationenhaus**

1. Das Benutzen des Generationenhauses ohne eine für den Aufenthalt im Generationenhaus verantwortliche Person ist nicht gestattet. Der Verantwortliche hat als Erster das Gebäude zu betreten und darf es als Letzter erst dann verlassen, wenn er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der benutzten Räume und Sachen überzeugt hat. Die Namen der Verantwortlichen sind dem Ortsbürgermeister mitzuteilen.
2. Dem Verantwortlichen für das Betreten des Generationenhauses wird ausdrücklich untersagt, den Schlüssel an Unbefugte weiterzugeben oder zusätzliche Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen.
3. Der Verantwortliche hat die erforderlichen Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gebäude und das Freihalten der Not- und sonstigen Ausgänge des Gebäudes zu treffen.
4. Die Benutzer des Gebäudes sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Gebäudes und der darin befindlichen Gegenstände zu treffen. Die Sicherheit von benutzten Sachen ist zu beobachten und ggfs. zu überprüfen. Soweit Mängel festgestellt werden, sind diese dem Ortsbürgermeister oder dem Beauftragten der Ortsgemeinde umgehend mitzuteilen.
5. Die Benutzung des Saales des Generationenhauses für sportliche Zwecke ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:
  - a. Der Saal darf nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit Turnschuhen ohne schwarze Sohlen und ohne Stollensohlen oder barfuß betreten werden. Die Turnschuhe sind erst im Generationenhaus und nicht bereits zu Hause anzulegen.
  - b. Über die Ausnahmen von dieser Regelung bei Sportveranstaltungen, zu denen Zuschauer zugelassen sind, entscheidet der Ortsbürgermeister, wobei nach Möglichkeit die mit Straßenschuhen begehbare Fläche festzulegen ist.
6. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen verursachen können (z.B. Fußballspielen).
7. Die Bedienung der Heizung sowie der Belüftungsanlage erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder die von der Ortsgemeinde Niederburg beauftragte Person.
8. Alle Personen haben das Gebäude spätestens um 23.00 Uhr zu verlassen. Ausgenommen hiervon sind der Jugendraum, sowie im Benutzungsplan darüber hinaus festgesetzte Veranstaltungen sowie besondere Veranstaltungen.
9. Spätestens 15 Minuten nach Beendigung der Benutzungszeit hat der letzte Gast (das ist in der Regel der Verantwortliche) das Gebäude einschließlich der Nebenräume zu verlassen.
10. Die Benutzer haben vor Beendigung der angesetzten Benutzungszeit für das Aufräumen der benutzten Räume und für das ordnungsgemäße Unterbringen der benutzten Sachen zu sorgen. Die benutzten Räume sind besenrein zu verlassen. Die durch feuchte Witterung, Feuchtigkeit und Nässe entstandenen Verunreinigungen sind vor Verlassen der Räumlichkeiten ebenfalls ordnungsgemäß zu beseitigen.
11. Die Reinigung der benutzten Räume und Sachen bei Veranstaltungen nach Punkt A der Entgeltordnung wird grundsätzlich durch die Ortsgemeinde veranlasst und durch die in der Entgeltordnung festgesetzten Benutzungsentgelte abgegolten.

12. Wesentliche Änderungen innerhalb des Gebäudes und Änderung der Einrichtungen, z. B. Ausschmückung, Aufhängen von Fahnen, Tafeln, Verschlagen, Aufbauten, Änderungen an der Beleuchtungsanlage und dergleichen gehen zu Lasten der Veranstalter und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde. Derartige Veränderungen sind unter Aufsicht und nach Anweisung der Ortsgemeinde auszuführen; nach Beendigung der Veranstaltung ist auf Kosten des Veranstalters der frühere Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Kommen Veranstalter oder Benutzer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Veranstalters bzw. Benutzers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Hinsichtlich der von der Ortsgemeinde veranlassten Arbeiten ist die Einrede, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht oder nicht in dem vorgenommenen Ausmaß erforderlich waren, nicht zulässig.
13. Bei besonderen Veranstaltungen nach den Punkten B und C der Entgeltordnung hat der Veranstalter die benutzten Räume und Gegenstände besenrein zu veranlassen. Hierzu ggf. erforderliche Nacharbeiten durch die Gemeinde werden gesondert und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Reinigung wird vom Ortsbürgermeister oder dem Beauftragten der Ortsgemeinde überprüft. Die Endreinigung wird von den Reinigungskräften der Gemeinde durchgeführt und nach der geltenden Entgeltordnung abgerechnet.
14. Die den Niederburger Ortsvereinen, der Kirchengemeinde St. Stephanus, (~~der Bürgergemeinschaft WIR~~) und der Dorfjugend Niederburg überlassenen Räume und sonstigen Flächen werden von diesen jeweils eigenverantwortlich gereinigt.
15. Geräte und Einrichtungen des Generationenhauses dürfen nur ihrer Bestimmungen entsprechend sachgemäß verwendet werden.
16. Das Einstellen von Fahrrädern ist weder im Haus noch in den Vorräumen oder sonstigen Nebenräumen erlaubt.
17. Das Rauchen in allen Räumen des Hauses ist untersagt.

## **§ 7**

### **Ausschank Generationenhaus**

1. Für das Generationenhaus besteht ein Getränkeliieferungsvertrag. Im Haus dürfen Getränke nur unter Beachtung des Getränkeliieferungsvertrages ausgeschenkt werden.
2. Falls der Getränkeliieferungsvertrag vom Benutzer des Generationenhauses nicht beachtet wird, haftet er der Ortsgemeinde gegenüber für etwaige Ansprüche, die von Dritten aus dem Getränke-liieferungsvertrag gegen die Ortsgemeinde erhoben werden können.
3. Der Getränkeliieferungsvertrag kann beim Ortsbürgermeister eingesehen werden.
4. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind einzuhalten. Ein Auszug der Bestimmungen wird gut sichtbar im Gebäude ausgehängt.

## **§ 8**

### **Haftung**

1. Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen auch ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der Zugänge und der überlassenen Räume, Geräte und dergleichen stehen. Auf Verlangen der Ortsgemeinde haben Veranstalter nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

2. Die Benutzer haften für alle Schäden an den Einrichtungen einschl. der Geräte, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, desgleichen haften sie für alle selbstverschuldeten Beschädigungen des Generationenhauses.

### **§ 9 Verstöße**

Wird gegen die Benutzungsordnung verstoßen, so kann die Benutzungserlaubnis zeitweise oder für immer entzogen werden. Dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten ist der freie, ungehinderte Zugang zu allen Räumlichkeiten des Generationenhauses zu gewähren; er ist berechtigt, Personen, die der Benutzungsordnung zuwiderhandeln, aus dem Gebäude zu weisen oder entfernen zu lassen.

### **§ 10 Ausnahmen**

In besonderen Fällen kann der Ortsbürgermeister ggf. im Benehmen mit den Beigeordneten und in speziellen Fällen mit dem Ortsgemeinderat Ausnahmen von der Benutzungsordnung zulassen.

Mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung tritt die bisherige Benutzungsordnung für das Mehrzweckgebäude Niederburg vom 18.09.2014 außer Kraft.

Niederburg, den 5. August 2020

Jörg Oppenhäuser,  
Ortsbürgermeister